

Satzung der Stadt Klütz über die Benutzung der Stadtbibliothek Klütz vom 09. August 2001

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 522; berichtigt S. 916) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Klütz vom 16. Juli 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt; deren Rechtsverhältnis zum Benutzer ist öffentlich-rechtlicher Natur.
- (2) Der Stadtbibliothek obliegt es als eine öffentliche Bibliothek, die Bürger mit Literatur, anderen Medien und Informationen, die sich aus den Anforderungen von Bildung, Berufsleben, aus politischen, kulturellen und Unterhaltungsbedürfnissen ergibt, zu versorgen.
- (3) Im Rahmen dieser Benutzungsordnung ist jeder Bürger berechtigt, den Medienbestand und die Informationsdienste der Bibliothek in Anspruch zu nehmen. Es ist die Benutzung von Internet-PC's möglich (Medienecke).
- (4) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden mit Zustimmung der Stadtvertretung festgelegt und öffentlich sowie durch Aushang in der Bibliothek bekannt gegeben. Schließungen bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 2 Anmeldung, Benutzerkarte

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich durch Vorlage eines gültigen Personaldokumentes an. Auf dem Anmeldeformular werden Name, Geburtsdatum und Anschrift des Benutzers erfaßt. Durch seine Unterschrift bestätigt er die Angaben zur Person und erteilt seine Einwilligung, diese Angaben elektronisch zu speichern. Er verpflichtet sich zur Haftung für den Schadensfall, zur Begleichung anfallender Gebühren und für die Einhaltung der Satzung zu sorgen. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren muß der Erziehungsberechtigte durch seine Unterschrift die Zustimmung zur Bibliotheksbenutzung erteilen. Der Benutzer entrichtet die entsprechende Benutzergebühr und erhält einen Benutzerausweis.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar.
- (3) Bei Verlust des Benutzerausweises ist die Bibliothek unverzüglich zu informieren. Für die Ausstellung eines neuen Ausweises wird eine Gebühr entsprechend der Gebührensatzung der Bibliothek erhoben.
- (4) Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Entstehen wegen ungenügender oder nicht bekanntgegebener Änderungen bei Mahnverfahren zusätzlich Kosten, so hat der Benutzer diese zu tragen.

§ 3 Ausleihbedingungen

- (1) Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien ist nur gegen Vorlage eines gültigen, auf den Namen des Benutzers ausgestellten Benutzerausweises möglich.
- (2) Die Ausleihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen, für alle anderen Medien (Zeitschriften, Kassetten, CDs, Videos, Spiele und Software) zwei Wochen. In Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden. Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit in begründeten Fällen zurückzufordern.

- (3) Die Bibliotheksleitung legt fest, welche Bestandteile nicht ausgeliehen werden, sondern nur zur Nutzung innerhalb der Bibliothek zur Verfügung stehen.
- (4) Für ausgeliehene Medien können Vorbestellungen vorgenommen werden.
- (5) Bücher, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können im Rahmen der geltenden Richtlinien durch die Fernleihe aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Dafür wird eine Gebühr entsprechend der Gebührensatzung der Bibliothek erhoben.
- (6) Für nicht fristgemäß zurückgegebene Medien werden Mahnungen geschrieben. Es werden Versäumnisgebühren laut Gebührensatzung der Stadtbibliothek berechnet. Die Versäumnisgebühren werden erhoben, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist.

§ 4 Behandlung der entliehenen Bestandseinheiten, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, ausgeliehene Bücher und Medien sorgfältig zu behandeln, vor Beschädigung, Verschmutzung und Verlust zu schützen.
- (2) Beschädigung oder Verlust sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Bei der Ausleihe außer Haus, haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand übernommen. Für nicht gemeldete Schäden haftet der als zuletzt eingetragene Benutzer. Der Benutzer haftet in jedem Fall für die unzulässige Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte.
- (3) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter ist entsprechend der Gebührensatzung der Bibliothek schadenersatzpflichtig. Über die Art des Schadensersatzes bzw. der Wiederbeschaffung entscheidet die Bibliotheksleitung.
- (4) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Bereits entlehene Bestandseinheiten sind vor der Rückgabe zu desinfizieren.
- (5) Die Haftung der Bibliothek für defekte Privatgeräte der Benutzer durch Medien der Bibliothek ist ausgeschlossen.
- (6) Die Benutzer haften für die Einhaltung der Bestimmungen des Urheberrechts.
- (7) Die Bibliothek haftet nicht für Wertsachen und Geld der Benutzer.

§ 5 Verhalten und Ordnung in der Bibliothek

- (1) In den Räumen der Bibliothek hat jeder sich so zu verhalten, daß Ruhe und Ordnung gewährleistet sind. Die Anweisungen der Mitarbeiter der Bibliothek sind verbindlich. Dem Leiter der Bibliothek steht das Hausrecht zu. Die Bibliotheksleitung kann durch Hausordnung oder andere geeignete Weise Regelungen für das Verhalten der Benutzer treffen.
- (2) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.
- (3) Große, schwere oder sperrige Gegenstände und Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden. Die Bibliothek kann verlangen, daß die Benutzer ihre Garderobe und andere mitgebrachte Sachen (z.B. Taschen) während des Bibliotheksbesuches zur Aufbewahrung abgeben.
- (4) Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Bibliotheksbenutzung dienenden Ordnung hat die Bibliothek das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu weisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltenspflichten von der Benutzung ganz oder teilweise oder für eine bestimmte Zeitdauer auszuschließen und den Benutzerausweis

einziehen. Mit dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 6 Nutzung der Internetplätze (Medienecke)

- (1) Die Bibliothek übernimmt keine Garantie für
 - die Verfügbarkeit im Netz
 - Inhalte im Netz und deren Richtigkeit
 - die Richtigkeit beim Ausdruck von Seiten.
- (2) Der Benutzer verpflichtet sich, keine jugendgefährdenden, rechtsextremistischen, pornographischen bzw. jegliche gesperrte Seiten wissentlich aufzurufen und zu nutzen. Werden unwissentlich die vorgenannten Seiten angezeigt, ist dies unverzüglich der Bibliotheksleitung zu melden.
- (3) Für durch die Nutzung des Internets und den Ausdruck von Seiten entstehende Kosten werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren wird durch die Gebührensatzung geregelt.
- (4) Schäden an Hard- und Software, die durch unsachgemäße bzw. wissentlich schädigende Nutzung durch den Benutzer entstehen, müssen vom Verursacher in voller Höhe ersetzt werden.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung der Stadtbibliothek Klütz werden Gebühren aufgrund der Gebührensatzung erhoben.

§ 8 Ausschluß

Benutzer, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, können dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Bibliothek der Stadt Klütz vom 26. Oktober 1998 außer Kraft.

Klütz, 9. August 2001

- Dienstsiegel-

D. Fischer
- Der Bürgermeister -